



→ Handlungsrahmen für Zusammenarbeit Schule/Gesundheitsamt unter Omikron

Die Erfahrungen der Pandemie unter Omikron haben uns deutlich vor Augen geführt, dass die Gesundheitsbehörden mit der Kontaktnachverfolgung oder der Verhängung von Schutzmaßnahmen in Verzug geraten können. Der vorliegende Handlungsrahmen soll den Schulleitungen aufzeigen, wie in derartigen Situationen reagiert werden kann.

.....

Rechtliche Situation:

Infektionsschutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) können nur die zuständigen Gesundheitsbehörden treffen. Zuständige Behörde für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen gemäß IfSG sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) die Landkreise und kreisfreien Städte. **Schulen haben an dieser Stelle keine Zuständigkeit.** Schulschließungen oder Anordnung von Szenario B können also derzeit nur durch die Gesundheitsämter im Einzelfall erfolgen. Das gilt auch für den Fall, dass in Schulen mehrere Infektionsfälle auftreten.

.....

Absonderung:

Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC Antigen - Test oder einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. Letzter Kontakt ist der Kontakt, der zu der Pflicht zur Absonderung geführt hätte (sogenannte „Test to-Stay“-Strategie).

Eine Absonderung der Mitschülerin oder des Mitschülers hat in diesen Fällen nicht zu erfolgen und Schulleiterinnen und Schulleiter haben auch nicht die Befugnis, Quarantäneanordnungen auszusprechen.

.....

„Empfehlungen“ der Gesundheitsämter:

In der Vergangenheit haben Gesundheitsämter zum Teil „Empfehlungen“ ausgesprochen, dass Schulen selbstständig über Corona-Schutzmaßnahmen wie Anordnung von Szenario B oder Szenario C entscheiden sollen. Diese Empfehlungen können allerdings nicht die oben dargestellte Zuständigkeit der Gesundheitsämter ersetzen und sind daher für die Schule daher ohne rechtliche Wirkung.

Es bleibt daher dabei, dass nur die örtlich zuständigen Gesundheitsämter über die Corona-Schutzmaßnahmen im Einzelfall befinden können.

.....



Worst Case: Gesundheitsamt ist nicht erreichbar oder meldet sich nicht:

Wenn das Gesundheitsamt sich trotz mehrfacher und ernsthafter Bemühungen nicht meldet und Gefahr im Verzug ist, kann die Schule nach Genehmigung des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) die Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler aufheben. Diese Maßnahme kann nur solange gelten, bis das Gesundheitsamt wieder erreichbar ist und das Fallmanagement übernimmt.

Von Gefahr im Verzug kann allerdings nicht ausgegangen werden, wenn mehrere Schülerinnen und Schüler positiv getestet sind. Vielmehr muss die Schulleitung aufgrund der Gesamtbewertung der Situation zu dem Ergebnis kommen, dass die Weiterführung des Präsenzunterrichtes in der Schule nicht vertretbar ist.

Diese Situation kann eintreten, wenn

- a) bei Nicht-Erreichbarkeit des örtlichen Gesundheitsamtes bei Aufrechterhaltung des Schutzkonzeptes (MNB, Testen, u. ä.), >20% betroffene Schülerinnen und Schüler der Schule in Absonderung sind, oder
 - b) bei Nicht-Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes am dritten aufeinanderfolgenden Schultag keine Tests an der Schule verfügbar sind (siehe Handlungsrahmen bei nachhaltigen Störungen bei der Testversorgung).
-